



Bekanntmachung

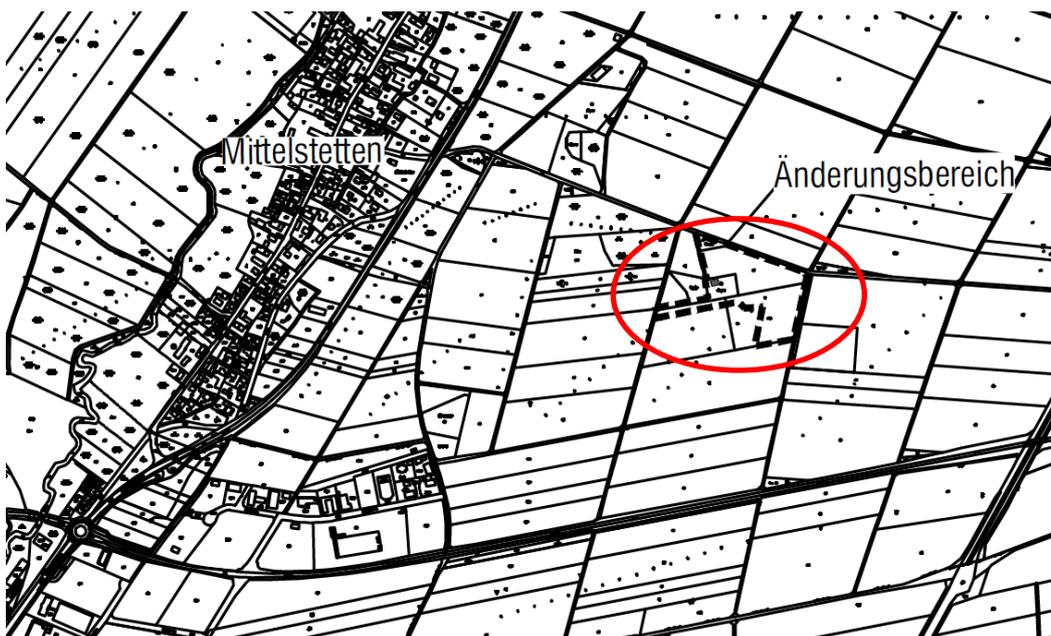
zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplan Mittelstetten Nr. 5 „Zwischenlagerplatz für Aushub-, Boden- und Abbruchmaterialien östlich Mittelstetten“

Der Stadtrat Schwabmünchen hat in seiner Sitzung am 14.05.2024, nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, den Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplan Mittelstetten Nr. 5 „Zwischenlagerplatz für Aushub-, Boden- und Abbruchmaterialien östlich Mittelstetten“, bestehend aus Planzeichnungen, Begründung mit Umweltbericht, in der Fassung vom 14.05.2024, gebilligt und gleichzeitig beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Durch die veränderte Gesetzgebung zum Bodenschutz besteht im Planungsgebiet ein hoher Bedarf an Zwischenlagerflächen von Aushub-, Boden- und Abbruchmaterial und zu beprobendem Material, der durch den Zwischenlagerplatz der Stadt Schwabmünchen allein nicht mehr gedeckt werden kann. Deshalb soll die bereits genehmigte Lagerfläche auf der Fl.Nr. 409, Gemarkung Mittelstetten auf der angrenzenden Fl.Nr. 408, 410 (Teilfläche) und 410/1 (Teilfläche), Gemarkung Mittelstetten ausgedehnt werden.

Für das Vorhaben wird der Flächennutzungsplan der Stadt Schwabmünchen entsprechend geändert, im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt, sowie ein Antrag für eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz eingereicht.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem folgenden Lageplan:



Lageplan mit Geltungsbereich (nicht maßstäblich)



Der Planungsbereich weist eine Gesamtgröße von 2,33 ha auf.

Für das neue Baustellenlager sind ca. 3.650 m² als vollversiegelte Bau- und Lagerfläche, ca. 8.910 m² als teilversiegelte Lager- und nichtöffentliche Verkehrsfläche, ca. 980 m² als Grünfläche für die Eingrünung sowie ca. 4.668 m² als neu herzustellende Ausgleichsfläche vorgesehen.

Die Hauptanbindung der bestehenden Lager- und Abbauflächen an das öffentliche Straßennetz erfolgte bisher über den im Norden des Betriebsgrundstücks verlaufenden asphaltierten Wirtschaftsweg Fl.Nr. 404 nach Westen zur St 2035, der Ostentlastungsstraße des Stadtteils Mittelstetten.

Wegen eingeschränkter Sichtverhältnisse bei der Einmündung der aktuellen Zufahrt von der Fl.Nr. 406 in den auch als Fahrradweg genutzten Wirtschaftsweg Fl.Nr. 404 ist künftig eine neue Zufahrt im Süden auf Fl.Nr. 410/1 und Fl.Nr. 410 zum Wirtschaftsweg Fl.Nr. 412 vorgesehen. Zwischenzeitlich ist eine direkte Anbindung über den asphaltierten Wirtschaftsweg Fl.Nr. 412 nach Süden an die A30 hergestellt worden.

Mit der Ausarbeitung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Büro Landschaftsarchitekt R. Baldauf, Georg-Odemer-Straße 2 a, 86356 Neusäß beauftragt.

Damit sich die Öffentlichkeit (Bürger) über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen dieser Planung informieren kann, liegen die Unterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht) in der Fassung vom 14.05.2024

in der Zeit vom 01.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024

zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB aus.

Parallel zur öffentlichen Auslegung findet zeitgleich die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

1. Auslage im Internet

Die Planunterlagen können im Internet unter [schwabmuenchen.de/FNP19](https://www.schwabmuenchen.de/FNP19) eingesehen werden.

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

2. Auslage im Rathaus

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen, zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Deshalb sind die Planunterlagen im Rathaus Schwabmünchen, Fuggerstraße 50, 3. OG zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsichtnahme kann während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr erfolgen. Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses in der Zeit von Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.



Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder per einfacher E-Mail an bauleitplanung@schwabmuenchen.de vorgebracht werden. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist gem. § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rathaus der Stadt Schwabmünchen eingesehen werden:

- Umweltbericht
 - Darstellung der Fachpläne und -gesetze (u.a. Regionalplan Augsburg)
 - Beschreibung der Bestandssituation und Auswirkungsprognose bei den folgenden Schutzgütern
 - Mensch und menschliche Gesundheit
 - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - Boden
 - Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)
 - Klima und Luft
 - Landschaftsbild
 - kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
 - Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
 - Eingriffsregelung
 - Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen

- umweltrelevante Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 - zur Zweckbestimmung der Siedlungsfläche (Regierung von Schwaben)
 - zum Wasserrecht, Wasserversorgung, Grund- und Trinkwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten, Abwasser, Niederschlagswasser, Brandschutz (Landratsamt Augsburg, Wasserwirtschaftsamt, Regierung von Schwaben)
 - zum Immissionsschutz (Landratsamt Augsburg)
 - zum Brandschutz (FFW Mittelstetten)
 - zum Naturschutz (Landratsamt Augsburg)
 - zum Denkmalschutz (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege)
 - zu den Auswirkungen auf die Landwirtschaft (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg)
 - zur Verkehrssicherheit (Staatliches Bauamt Augsburg,)
 - Hydrogeologisches Gutachten KlingConsult vom 18.03.2009

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB), soweit mit ihm nur Einwendungen vorgebracht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.



Bei der Flächennutzungsplanänderung ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ welches ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schwabmünchen, 25.06.2024

Müller
Erster Bürgermeister